

Satzung des Turnverein Palmersheim 1920 e.V.

§1 Name

1. Der Turnverein Palmersheim, nachstehend TVP genannt, wurde 1920 gegründet. Die Farben des TVP sind rot-weiß.
2. Der Verein ist unter dem Namen Turnverein Palmersheim 1920 e.V. in das Vereinsregister in Bonn unter der VR: 10701 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 53881 Euskirchen-Palmersheim.
4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Förderung des Sports als Leibesübung. Um einen ordentlichen Sport- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird die Mitgliedschaft in den zuständigen Sport- und Fachverbänden nachgesucht.
2. Pflege des heimatlichen Brauchtums.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der TVP besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives und inaktives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Personen unter 16 Jahren werden als Mitgliederanwärter geführt.
Die aktiven und inaktiven Mitglieder, einschließlich der Mitgliederanwärter, müssen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zahlen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Sie müssen keine Beiträge bezahlen, genießen aber alle Rechte und können in den Vorstand gewählt werden.
4. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Aktive ab 18 Jahren, Aktive/Mitgliederanwärter bis 18 Jahre, Schüler/Auszubildender/Student ab 18 Jahren, Inaktive, Ehrenmitglieder und Familien. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage www.tv-palmersheim.de/sonstiges/ bekanntgegeben.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch Mail oder schriftliche Abmeldung beim Vorstand bis zum 30.06. des Jahres erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das:
 - a) mehr als 6 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist,
 - b) das Ansehen des Vereins geschädigt hat bzw. schädigt,
 - c) gegen die Satzung des TVP gröblich verstoßen hat,
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
4. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann. Kommt das Mitglied der Einladung nicht nach, so wird trotzdem über den Ausschluss entschieden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem schriftlich bekannt zu geben.

§5 Organe

Die Organe des TVP sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des TVP. Sie sollte wenigstens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, zusammentreten (Ordentliche Hauptversammlung). Die Einladungen dazu sollen 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch (per Mail) unter Angabe der Tagesordnung an alle aktiven, inaktiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern ergehen.
2. Der/die 1. Vorsitzende kann von sich aus eine Hauptversammlung einberufen (Außerordentliche Hauptversammlung). Er/Sie muss es tun, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt der letzte Satz des Absatzes 1 entsprechend.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
4. Die Hauptversammlung ist mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern immer beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Hauptversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
9. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden/sportlichen Leiter/in
 - c) Kassierer/in
3. Zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Es sollen möglichst zur Vorstandserweiterung folgende Ämter besetzt werden:
 - a) die Abteilungsleiter/innen (je Abteilung 1 Vertreter/in),
 - b) der/die Jugendwart/wärтин,
 - c) der/die Damen- und Herrenwart/wärтин,
 - d) 2 Beisitzer
5. Sollten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit zurücktreten, kann der Vorstand sich selbst bis zur nächsten Hauptversammlung durch ein Vereinsmitglied ergänzen.

§8 Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Euskirchen, die dieses ausschließlich im Ortsteil Palmersheim zu gemeinnützigen Zwecken in der Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Vor der Auflösung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf der Hauptversammlung am 23.02.2018 geändert und beschlossen worden und mit diesem Tag in Kraft getreten.

Palmersheim, den 23.02.2018